



WBV-RA (2017) 6/2018 – Tätlichkeit

Entscheidung vom 16.03.2018

Spruchkörper: Jürgen Henke, Felix Leuer, Thomas Schilling

Vorschriften: Nr. 22 e) WBV-Strafenkatalog

Leitsatz

Eine Tätlichkeit im Sinne von Nr. 22 e) des Strafenkatalogs des WBV muss sich unter Inkaufnahme von Verletzungen als feindselige körperliche Einwirkung gegen den Gegenspieler richten, ohne dass in ihr noch ein Bezug zum Kampf um den Ball und den Gewinn eines Spielvorteils gesehen und ein dementsprechendes subjektives Bestreben des Spielers erkannt werden kann.

Tatbestand

Ein Spieler des Berufungsführers wurde in einem Pflichtspiel (Regionalliga Herren, Spiel Nr. 160 am 24.02.2018) im Spielbetrieb des Berufungsgegners von den Schiedsrichtern disqualifiziert. Im Anschluss sperrte die Spielleitung den Spieler auf Grundlage des Berichts der Schiedsrichter durch Entscheidung vom 02.03.2018 wegen Tätlichkeit für 7 Pflichtspiele.

Die Spielleitung begründete die Entscheidung wie folgt: *„In der 39. Spielminute [...] erfolgte unter dem Ring am Zonenrand ein Kampf um die Rebound-Position. [...] In der Regionalliga Herren stehen Videoaufzeichnungen der Spiele zur Verfügung [...]. Danach kann [...] [der gesperrte Spieler] nicht mehr mit einem spielüblichen Kampf um den Ball [...] argumentieren. Vielmehr handelt es sich um eine mit Vorsatz begangene Aktion. [...] [Der gesperrte Spieler] stieß seinen Ellenbogen ruckartig in Richtung des hinter ihm befindlichen [Gegenspielers] [...], nachdem der Wurf erfolgreich und die Reboundsituation damit bereits aufgelöst war. [...] Er hat dabei billigend in Kauf genommen, dass sein Gegenspieler bei einem Ellenbogenstoß, der auf Kopfhöhe erfolgte, eine Verletzung erleidet. [...] Solche Aktionen haben im Sport nichts verloren. Dies gilt besonders*

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

dann, wenn wie hier keine Möglichkeit mehr besteht, den Ball zu spielen. Der Ellbogenstoß war gegen den Körper des gegnerischen Spielers gerichtet und hatte keinen anderen Zweck, als den Gegenspieler zu treffen. Besonders schwer wiegt, dass [...] [der gesperrte Spieler] den Gegenspieler im Kopfbereich getroffen hat. [...] Bei der Bemessung [...] wird berücksichtigt, dass [...] [der gesperrter Spieler] in seiner Stellungnahme sein Verhalten bedauerte und Einsicht in seiner Fehlverhalten zeigte.“

2 Dagegen legte der Berufungsführer am 08.03.2018 Berufung ein. Diese begründete er im Wesentlichen wie folgt: „Es wurde von der WBV-Spielleitung [...] eine Tätlichkeit mit einer Sperre von 7 Pflichtspielen für [...] [den gesperrten Spieler] festgelegt. Begründet wurde dies mit dem Vorwurf auf eine vorsätzliche Handlung den Gegenspieler [...] zu verletzen bzw. eine Verletzung billigend in Kauf zu nehmen. Diese Aussage hat die WBV-Spielleitung [...] auf Grund der vorliegenden Videoaufzeichnungen getroffen. Dieser Anschuldigung widersprechen wir. Nach erneuter Sichtung des Videos in Echtzeit sowie beim Abspielen Bild-für-Bild [...] ist klar ersichtlich, dass der Gegenspieler [...] mit beiden Armen voraus geht um den Kontakt [...] [zum gesperrten Spieler] beim Rebound zu suchen. Der Gegenspieler [...] nutzt anschließend seine Arme um die Bewegung [...] [des gesperrten Spielers] zu blockieren und nutzt in diesem Zusammenhang sein Körpergewicht um die weitere Bewegung bzw. ein Abspringen [...] [des gesperrten Spielers] zum Rebound vollständig zu verhindern, indem er sich am rechten Arm [...] [des gesperrten Spielers] hängt bzw. darauf abstützt. Da [...] [der gesperrte Spieler] weiterhin in der Bewegung zum Korb war und sich vom Halten des Gegenspielers [...] lösen wollte, stoß er mit dem linken Arm nach hinten. Wie auf dem Video zu sehen ist, erfolgt der Stoß [...] [des gesperrten Spielers] in einer Situation, in der er offensichtlich auf Grund des Haltens vom Gegenspieler [...] sein Gleichgewicht verloren hat, [...] wodurch der Stoß unvermeidbar verstärkt wurde. Es handelt sich hierbei also um eine situationsbedingte Reaktion die bedauerlicherweise heftiger aussieht als gewollt. Aus diesen Gründen kann eine vorsätzliche Handlung [...] [des gesperrten Spielers], den Gegenspieler [...] zu verletzen bzw. eine Verletzung billigend in Kauf zu nehmen, ausgeschlossen werden.“

Der Berufungsgegner hat darauf im Wesentlichen wie folgt erwidert: „[W]enn man auf dem Video in die Aktion unter dem Korb zoomt und in einer langsameren Geschwindigkeit abspielt, [...] wird [...] deutlich, dass der Ellenbogenstoß nach dem erzielten Korb erfolgte, auf den Körper des Gegenspielers gerichtet war und ihn mit voller Wucht am Kopf trifft [...] und zwar so heftig, dass er unmittelbar zu Boden sinkt. Der Ellenbogenstoß trifft ihn völlig unvorbereitet, da die Spielsituation durch den Korberfolg beendet war [...]. Auch der Blick des [gesperrten] Spielers [...] ist zum Korb gerichtet. Er kennt, dass der Ball in den Korb geht und keine Reboundaktion folgen wird. In diesem Moment holt er aus, lässt seinen linken Ellenbogen nach hinten schnellen und trifft den Gegenspieler mit voller Wucht im Gesicht. Nach Aussage des Gegenspielers wurde er direkt über dem Auge getroffen. Mit etwas Pech hätte auch das Auge oder das Nasenbein getroffen werden

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

können, welches schwerwiegende Verletzungen zur Folge hätte haben können. [...] [Der gesperrte Spieler] war sicherlich genervt davon, dass sein Verteidiger wie eine Klette an ihm hing. [...] [Er] hat dann aus Verärgerung unkontrolliert den Ellenbogenstoß gegen den Kopf seines Gegenspielers gesetzt. In dem Augenblick war es [...] [ihm] völlig egal, wo er seinen Gegenspieler trifft (und eventuell verletzt). Er wollte ihm gegenüber nur deutlich zeigen, dass er ihn in Ruhe lassen soll. [...] Die Aktion war bereits beendet – der Ball im Korb. Der Spieler kann auch nicht für sich in Anspruch nehmen, dass er lediglich die nötige Sorgfalt hat vermissen lassen und im weitesten Sinne fahrlässig gehandelt hat. Dies mag für den Abwehrversuch mit dem rechten Unterarm – dieser trifft den Spieler unmittelbar unterhalb des Halses – noch gelten, keinesfalls jedoch für den Schlag mit dem linken Ellenbogen. Diese war zielgerichtet gegen den Körper seines Gegenspielers. Der Spieler mag sicherlich nicht mit der Absicht den Ellenbogenstoß eingesetzt haben, den Körper seines Gegenspielers zu treffen. Er hat sich aber im Moment des Stoßes sicherlich damit abgefunden, dass das Risiko besteht, den Gegenspieler zu treffen. Er hat billigend in Kauf genommen, dass er den Gegenspieler trifft und in dessen Folge verletzt. Jedes für sich reicht alleine schon aus, um den Vorsatz zu begründen und von einer Tätlichkeit auszugehen.“

3

Der Berufungsführer hat darauf im Wesentlichen wie folgt repliziert: „Der Stoß erfolgte nicht als Ausgleichsbewegung weil [...] [der gesperrte Spieler] sein Gleichgewicht verloren hat, sondern wurde [...] durch eben diese nur verstärkt. Der Stoß erfolgte, um den Kontakt bzw. das Halten vom Gegenspieler zu lösen. [...] Der Stoß erfolgt in Bruchteilen von Sekunden nach Erzielen des Korbes. Dieser war nicht bewusst gegen den Körper des Gegenspielers gerichtet, sondern um den Kontakt zu lösen. [...] Der Stoß erfolgte unmittelbar nach Erzielen des Korbes, in der immer noch andauernden Bewegung zum Korb. In dieser Situation spürte [...] [der gesperrte Spieler] noch den Kontakt vom Gegenspieler, aber schätze diesen offensichtlich falsch ein, sodass der Stoß in dem Maße nicht nötig gewesen wäre um den Kontakt zu lösen. Der Gegenspieler fiel nach dem Stoß entgegen der Stoßrichtung zu Boden und stand unmittelbar danach wieder auf. Hier hat sich der Gegenspieler vermutlich als Schutzreaktion fallen lassen. Wie bereits mitgeteilt, entstand der Stoß in der stetigen Bewegung zum Korb. Dass der Ball nun unmittelbar vorher im Korb landete, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich um eine Situation im regulären Spielfluss handelt. [...] Dies war eine der wenigen Situationen in der die Beiden direkt aufeinander trafen, sodass der Vorwurf, [...] [der gesperrte Spieler] handele aus Verärgerung, nicht zutreffend ist. Dass dieser Stoß unkontrolliert erfolgte, ist auf Grund des vorherigen Ablaufs offensichtlich. Der Stoß entstand unmittelbar nach Erzielen des Korbes und erfolgte im absoluten Spielfluss. Der Stoß war zu keiner Zeit gegen den Spieler gerichtet, sondern diente ausschließlich, um den Kontakt zu lösen. Da der Gegenspieler [...] diesen offensichtlich unmittelbar vorher gelöst hatte, wirkte der Stoß vermutlich schwerwiegender als er war. [...] Der gesperrte Spieler hat in keinsten Weise vorsätzlich eine Verletzung in Kauf genommen. Dieser Fall ist nicht als Tätlichkeit zu werten, da es kein

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

„körperlicher Angriff auf andere Mitspieler“ war, sondern eine unsportliche Handlung um den vorherigen genannten Kontakt ausgehend vom Gegenspieler zu lösen.“

Der Berufungsgegner hat darauf im Wesentlichen wie folgt dupliziert: *„Es mag verständlich sein, dass der Berufungsführer die Aktion [...] in einem besseren Licht erscheinen lassen will als es der Realität entspricht. [...] Dazu ist anzumerken, dass ein Ellenbogenstoß im Basketball überhaupt nichts zu suchen hat, schon gar nicht, um sich von einem Spieler zu lösen. Die Boxing-Out Situation war für beide Spieler bereits beendet. [...] [Der gesperrte Spieler] musste sich nicht mehr von seinem Gegenspieler lösen. Der Gegenspieler hat zu diesem Zeitpunkt keinerlei Druck mehr ausgeübt. Es gab [...] überhaupt keinen spieltypischen Anlass, diesen Ellenbogenstoß – egal in welcher Heftigkeit – auszuführen. Wie gesagt, der Ellenbogenstoß hat im Sport nichts zu suchen. Der Ellenbogenstoß war unmittelbar gegen den Körper des Gegenspielers gerichtet. Er trifft den Gegenspieler mit voller Wucht im Gesicht. Nach hiesiger Rechtsauffassung ist dieser Ellenbogenstoß eine Tätlichkeit.“*

Der Berufungsführer beantragt,

4

die Entscheidung der Spielleitung zu ändern, den Vorfall nicht als Tätlichkeit, sondern als Unsportlichkeit zu bewerten und das Strafmaß anzupassen.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der hier angerufene Rechtsausschuss des Berufungsgegners hat umfangreiche Ermittlungen durch erneute Befragung der Schiedsrichter und des betroffenen Gegenspielers angestrengt. Für deren Inhalt wird auf die Akte Bezug genommen. Außerdem hat er das Videomaterial betrachtet, welches bereits von der Spielleitung zugrunde gelegt wurde und auch den Parteien zur Verfügung stand.

Entscheidungsgründe

Die Berufung konnte keinen Erfolg haben. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet, weil das Verhalten des gesperrten Spielers des Berufungsführers als Tätlichkeit zu werten war (dazu A.) und unter Berücksichtigung des für Tätlichkeiten geltenden Strafrahmens die durch die Spielleitung ausgesprochene Strafe von 7 Pflichtspielen nicht unangemessen hoch ist (dazu B.). Daraus folgte die Kostenentscheidung (dazu C.).

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

A. Der gesperrte Spieler hat den Tatbestand der Tötlichkeit aus Nr. 22e des Strafenkatalogs des Berufungsgegners (dazu I.) nach der Überzeugung des Spruchkörpers erfüllt (dazu II.).

I. 1. Der Begriff der Tötlichkeit wird im Sportrecht des Berufungsgegners nicht einheitlich definiert. Das Schiedsgericht der Basketball Bundesliga hat in einer Entscheidung vom 16.03.2012 formuliert: *„Das Schiedsgericht hat bereits in früheren Entscheidungen ausgeführt [...], dass der Begriff der Tötlichkeit weder in den offiziellen Basketballregeln der FIBA, noch in der Spielordnung und im Strafenkatalog [...] definiert ist. Das Schiedsgericht hält an seiner Rechtsauffassung [...] fest. Nach den allgemein anerkannten Merkmalen und Beschreibungen im Straf- und insbesondere im Sportrecht ist die Begriffsbestimmung der Tötlichkeit hinreichen konkret geklärt. Sie kann Grundlage der sportrechtlichen Ahndung sein. Eine Tötlichkeit wird als unmittelbare körperliche Einwirkung [...] und der tätliche Angriff als unmittelbar auf den Körper zielende feindselige Einwirkung [...] bestimmt, wobei jeweils bedingter Vorsatz für ausreichend erachtet wird. In Fortführung der Rechtsprechung des Schiedsgerichts liegt im sportrechtlichen Sinne eine Tötlichkeit bereits immer dann vor, wenn die Handlung des Spielers in feindseliger Willensrichtung vorgenommen wird und unmittelbar auf den Körper eines anderen zielt [...]. Die Tötlichkeit richtet sich als feindselige körperliche Einwirkung gegen den Gegenspieler, ohne dass in ihr noch ein Bezug zum Kampf um den Ball und Gewinn eines Spielvorteils gesehen und ein dementsprechendes subjektives Bestreben des Spielers erkannt werden kann.“*

In einer Entscheidung vom 08.03.2011 (1 B 2011) hat der angerufene Rechtsausschuss entschieden: *„Körperliche Angriffe auf andere Mitspieler, insbesondere solche, die außerhalb einer Spielsituation erfolgen und in keinerlei spielerischem Zusammenhang stehen, stellen nach der ständigen Rechtsprechung des WBV-Rechtsausschusses eine Tötlichkeit dar“*. Die Entscheidung des angerufenen Rechtsausschusses v. 24.11.2016 (WBV-RA [2015] 6/2016) enthält folgende Begriffsbestimmung: *„Eine Tötlichkeit ist eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper eines anderen, wobei der tätliche Angriff von Feindseligkeit und Gewalt oder aber der billigenden Inkaufnahme von Verletzungen geprägt ist; eingeschlossen in diese Kriterien sind in Beschleunigung versetzte feste und flüssige Gegenstände.“*

Der frühere Vorsitzende des Kontrollausschusses des Deutschen Fußball-Bundes, *Horst Hilpert*, subsummiert unter den Tötlichkeitsbegriff unter anderem *„Treten, Schlag, Stoßen, [...] Beißen und Spucken [...] [, wobei] ein Abzielen auf die Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens des Gegners [...] erforderlich [ist], [...] Schmerzen oder gar eine Verletzung aber nicht unbedingt ausgelöst werden müssen“* (Hilpert, Das Fußballstrafrecht des DFB, Kommentar, 2009, § 8 RuVO Rn. 59 [S. 124]).

Nur der Vollständigkeit halber sei hier auch auf die sehr weitgehende Auslegung verwiesen, die der Begriff der Tötlichkeit in § 185 StGB erfährt. Verlangt wird dort nur eine „unmittelbar gegen den Körper gerichtete Einwirkung“ (BGH v. 05.03.2009 [4 StR 594/08] – Juris-Tz. 6; Kühl in

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Lackner/Kühl, 28. Aufl. 2014, § 185 StGB Rn. 13; *Lencker/Eisele* in Schönke/Schröder-StGB, 29. Aufl. 2014, § 185 StGB Rn. 18; Regge/Pegel in MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 185 StGB Rn. 45), was für eine Strafbestimmung bei einem Kontaktsport zu weit geht.

2. Die Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung des Tötlichkeitsbegriffes des Strafenkatalogs des Berufungsgegners bestehen darin, dass nach der Konzeption des Strafenkatalogs offenbar nicht jedes disqualifizierende Foul mit Körperkontakt eine Tötlichkeit darstellen soll. Denn im Strafenkatalog des Berufungsgegners ist als Nr. 22a die „Unsportlichkeit“ aufgeführt. Auf diesen Straftatbestand folgen in den Nummern 22b bis 22d zwar Tatbestände, die jeweils ohne Körperkontakt begangen werden können (Beleidigung bzw. Bedrohung), während erst in den Nummern 22e und 22f die Tötlichkeiten geregelt sind. Gleichwohl lässt der Begriff der „Unsportlichkeit“ in Nr. 22a auch eine Begehung mit Körperkontakt zu.

6 Deshalb soll nach dem System des Strafenkatalogs offenbar auch im Bereich der Foulspiele mit Körperkontakt, die zu einer Disqualifikation geführt haben, noch zwischen Unsportlichkeiten und Tötlichkeiten unterschieden werden. Die „Unsportlichkeiten“ aus Nr. 22a müssen aber etwas anderes sein als die Foulspiele, die im Spiel mit einem Unsportlichen Foul geahndet werden sollen (vgl. dazu Art. 37 der Regeln). Denn diese führen mangels Disqualifikation nicht zu einem Verfahren wegen Sportdisziplin gem. §§ 1 WBV-SpielO; 53 I DBB-SpielO. Entweder muss man also den Tatbestand der „Unsportlichkeit“ aus Nr. 22a des Strafenkatalogs des Berufungsgegners (WBV-StrafK) auf Vorfälle ohne Körperkontakt beschränken oder (wie hier) aus dem Bereich der disqualifizierenden Fouls mit Körperkontakt die bloßen Unsportlichkeiten (die aber mehr als Unsportliche Fouls sind) von den Tötlichkeiten unterscheiden.

Der Begriff der Unsportlichkeit im Strafenkatalog kann danach nicht mit dem des Unsportlichen Fouls in Art. 37 der Basketballregeln übereinstimmen. Dazu passt, dass in den Basketball-Regeln das disqualifizierende Foul wiederum über den Begriff der (groben) Unsportlichkeit definiert wird (vgl. Art. 38 .1.1 der Regeln: „A disqualifying foul is any flagrant unsportsmanlike action ...“ sowie Regelinterpretation 38-2 der Regelinterpretationen 2017 des DBB: „Situation: A1 wird wegen grob unsportlichen Verhaltens disqualifiziert“).

Mithin müssen für die Anwendung des Strafenkatalogs des Berufungsgegners und die Abgrenzung der Tötlichkeiten in den Nummern 22e und 22f zu den „Unsportlichkeiten“ gem. Nr. 22a aus dem Bereich der disqualifizierenden Fouls mit Körperkontakt die weniger schwerwiegenden (Unsportlichkeiten) von den schwerwiegenden (Tötlichkeiten) unterschieden werden.

3. Aus den obigen Begriffsbestimmungsversuchen legt der Spruchkörper seiner Entscheidung zugrunde, dass eine Tötlichkeit sich unter Inkaufnahme von Verletzungen als feindselige körperliche Einwirkung gegen den Gegenspieler richtet, ohne dass in ihr noch ein Bezug zum

Kampf um den Ball und den Gewinn eines Spielvorteils gesehen und ein dementsprechendes subjektives Bestreben des Spielers erkannt werden kann.

II. Die Schilderungen der Beteiligten sowie die Betrachtung der zur Verfügung stehenden Videobilder haben bei dem Spruchkörper zu der Überzeugung (dazu 1.) geführt, dass es sich bei der streitgegenständlichen Handlung um eine Tätlichkeit im Sinne dieser unter A. I. 3. genannten Definition handelt (dazu 2.).

1. Eine unumstößliche Gewissheit dafür, ob ein Umstand wahr ist, ist dabei für die verbandsrichterliche Überzeugung ebenso wenig erforderlich wie für die richterliche Überzeugung nach § 286 I ZPO. Denn eine solche vollständige Sicherheit ist in aller Regel ohnehin nicht erreichbar (*BGH* v. 05.02.1962 [III ZR 197/60] – DRiZ [40] 1962, 169 [170]; *BGH* v. 18.06.1998 [IX ZR 311/95] – Juris-Tz. 28; *Brinkmann*, Beweismaß im Zivilprozess, 2005, S. 42 f; *Leipold* in Stein/Jonas-ZPO, 22. Aufl. 2008, § 286 ZPO Rn. 5). Vielmehr genügt eine für das praktische Leben brauchbare Zustimmungsstärke zu der Beweisbehauptung, die Zweifeln Schweigen gebietet (*BGH* v. 17.02.1970 [III ZR 139/67 – Anastasia] – Juris-Tz. 72).

7 Dafür braucht nicht jeder denktheoretisch mögliche Zweifel ausgeschlossen zu werden, sondern es kommt darauf an, ob ein vernünftiger und die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch nicht mehr wirklich, sondern allenfalls theoretisch zweifeln würde (*BGH* v. 18.06.1998 [IX ZR 311/95] – Juris-Tz. 28; *Greger* in Zöller-ZPO, 32. Aufl. 2018, § 286 ZPO Rn. 19; *Rosenberg*, Zivilprozessrecht, 9. Aufl., S. 538 [§ 111 I 2a]). Allerdings genügt insofern noch nicht bereits eine bloß überwiegende Wahrscheinlichkeit (*Bacher* in BeckOK-ZPO, 27. Edition v. 01.12.2017, § 286 ZPO Rn. 2; *Leipold*, Beweismaß, 1985, S. 7 f), sondern erforderlich ist eine (sehr) hohe Wahrscheinlichkeit (*Baumgärtel*, Beweislastpraxis, 1996, Rn. 41; *Bender/Häcker/Nack/Schwarz/Treuer*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, Rn. 549, *Prütting* in MüKo-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 286 ZPO Rn. 40).

2. Die Bildaufnahmen lassen erkennen, dass der gesperrte Spieler erst nach dem Ende der spielrelevanten Situation durch den erzielten Korb mit dem Ellenbogen nach hinten schwingt. Sie zeigen weiter, dass dieser Ellenbogenschlag mit erheblicher Intensität geführt wurde. Sie lassen sich aus Sicht des Spruchkörpers – und entgegen des Vortrags des Berufungsführers – nicht durch ein Lösungsversuch vom Gegenspieler erklären. Der Berufungsführer selbst führt an, dass es vor der hier als Tätlichkeit qualifizierten Schlagbewegung des gesperrten Spielers während der Positionierung zum Rebound zu einem Kontakt des Gegenspielers mit dem rechten Arm des gesperrten Spielers. Die Schlagbewegung führte er dann aber mit dem linken Arm aus.

Auch die Schilderungen der angehörten Schiedsrichter haben diese Überzeugung gestützt. Der 2. Schiedsrichter hat aus seiner unmittelbaren Wahrnehmung berichtet, der disqualifizierte Spieler

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

habe seinen Ellenbogen genutzt, um den hinter sich stehenden Spieler zu treffen. Darin liegt die erforderliche feindselige Einwirkung ohne subjektives Bestreben zu einer Spielaktion.

B. Auch in der Höhe ist die verhängte Strafe angemessen. Der Strafenkatalog des Berufungsgegners sieht in Nr. 22 e) für Tätlichkeiten gegen Spieler einen Strafraum von 6-22 Pflichtspielen vor. Die verhängte Strafe von 7 Spielen bewegt sich am unteren Rand. Diese hält der Rechtsausschuss für tat- und schuldangemessen. Die Spielleitung hat dabei einerseits berücksichtigt, dass der gesperrte Spieler den Gegenspieler am Kopf getroffen hat, andererseits aber auch das zum Ausdruck gebrachte Bedauern des gesperrten Spielers.

Auch wenn man zu dessen Gunsten noch weiter berücksichtigt, dass er in der Vergangenheit nicht einschlägig aufgefallen sein mag und in seiner Liga als fairer Sportler gilt, konnte dies die Strafe für den hier festgestellten Verstoß nicht unter 7 Spiele senken.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 27 I 2 DBB-RO.